

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 15

Artikel: Ausdehnung des Gasnetzes in die Nachbargemeinde : Gewerbefreiheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausdehnung des Gasnetzes in die Nachbargemeinde. — Gewerbefreiheit.

(Korrespondenz.)

Hierüber sind vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen und vom Schweiz. Bundesgericht Entschelde gefällt worden, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Der Sachverhalt ist folgender:

Im Kanton St. Gallen entscheidet über die Einlegung von Leitungen in öffentliche Straßen und Wege der Gemeinderat, bei Straßen I. Klasse der Regierungsrat, und zwar gemäß Art. 83 des kantonalen Straßengesetzes vom 22. Mai 1889 und Art. 13 der zugehörigen Polizeiverordnung vom 20. September 1889. Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

Art. 83 Str.-G.: „Wenn ein Bedürfnis zur Anlage von Trinkwasserleitungen oder zur Anlage von Wasserleitungen für Feuerlöschzwecke nachgewiesen werden kann, so ist es gestattet, solche Leitungen in die Straßen I., II. oder III. Klasse unter möglichster Schonung derselben einzulegen, ohne daß hiefür, außer der Schadloshaltung für alle entstehenden Nachteile, noch eine besondere Entschädigung geleistet werden muß.“

Die Bewilligung zur Einlegung einer Wasserleitung in eine Straße muß nur dann erteilt werden, wenn die Erstellung der Wasserleitung ohne Benutzung der Straße gar nicht oder aber nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwande möglich ist.

Über die Berechtigung zur Benutzung einer Straße für eine Wasserleitung entscheidet bei den Straßen II. und III. Klasse der Gemeinderat, Refus an den Regierungsrat vorbehalten; bei den Straßen I. Klasse der Regierungsrat. Der Entscheid des letzteren ist in beiden Fällen ein endgültiger.

Dem Eigentümer einer Straße steht das Recht zu, die Herstellungs- und Unterhaltsarbeiten für solche Wasserleitungen in dem eigenen Grund und Boden auf Kosten desjenigen auszuführen oder ausführen zu lassen, dem die betreffende Wasserleitung zudient.“

Und Art 13 der zugehörigen Polizeiverordnung: „Für die Einlegung von Wasserleitungen, sowie auch für jede andere Baudisposition in oder über dem Gebiete von öffentlichen Straßen oder Wegen oder deren Bestandteilen ist eine besondere Bewilligung der betreffenden Straßenaufsichtsbehörde erforderlich. Derartigen Bewilligungen werden folgende allgemeine Bedingungen zu Grunde gelegt:

a) Die Gesuchsteller haben die in Frage stehenden Bauten auf eigene Kosten zu erstellen und sind für alle Eventualitäten während der Bauausführung verantwortlich und haftbar. Namentlich darf der Verkehr auf den Straßen während der Bauzeit nicht gehemmt und nicht gefährdet werden.

b) Das Material und die Konstruktion solcher Bauten wird den Gesuchstellern vom Straßeneigentümer in jedem einzelnen Falle besonders vorgeschrieben. Die Verwendung hölzerner Wasserleitungsröhren (Zeuchel) ist auf dem Gebiete von öffentlichen Straßen und Wegen unzulässig.

c) Die Gesuchsteller sind für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, den jeweiligen Unterhalt solcher Bauten zu allen Zeiten zu übernehmen und nach erstellter Anlage, sowie bei allfälligen Reparaturen die Straßen wieder vollständig in tadellosen Zustand zu stellen.

d) Dem Straßeneigentümer steht das Recht zu, die Entfernung derartiger Bauobjekte auf Kosten des Besitzers jederzeit anzurufen und auszuführen, insofern der Unterhalt vernachlässigt wird oder die Veränderung

der Straße oder andere Gründe die Entfernung rechtfertigen sollten.

e) Dem Eigentümer der Straße steht zudem das Recht zu, die Herstellungs- und Unterhaltsarbeiten für solche Bauten in dem eigenen Grund und Boden auf Kosten desjenigen auszuführen oder ausführen zu lassen, dem die betreffende Baute zudient.“

Gestützt auf diese Bestimmungen gelangte die Gemeinde A, die ein Gaswerk betreibt und seit etwa zehn Jahren auch für einzelne Straßen der Nachbargemeinde die Bewilligung zur Einlegung von Gasleitungen anstandslos und ohne besondere Bedingungen jeweils erhielt, an die Behörde der Gemeinde B, mit einem neuen diesbezüglichen Gesuch für die Einlegung einer Gasleitung in eine Straße II. Klasse. Inzwischen hatte die Gemeinde B zur Versorgung von Licht und Kraft ein eigenes Stromverteilungsnetz für elektrische Energie erstellt und in Betrieb genommen. Da einzelne Häuser an der genannten Straße das Gas auch zu Beleuchtungszwecken wünschten, wollte die Gemeinde B diese Konkurrenz für immer verunmöglichen und erteilte die Bewilligung nur für die Abgabe von Kochgas und unter der Einschränkung eines Rückkaufsrechtes für die eingelegten Leitungen.

Gegen diese Verfügung hat das betreffende Gaswerk an den Regierungsrat rekurrert mit dem Begehren, es sei ihm die Bewilligung nach den Bestimmungen des Straßengesetzes und der zugehörigen Polizeiverordnung zu erteilen.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Entscheid in folgendem Sinne ausgesprochen:

1. Das Recht zu einem grundsätzlichen Verbote, es dürfe in der Gemeinde kein Gas eingeführt und zu Beleuchtungszwecken abgegeben werden, kann aus keinem Rechtsmittel abgeleitet werden, und es ist auch die Gemeindebehörde von B nicht im Falle, irgend eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung zu zitieren, die ihn zu einem solchen Vorgehen berechtigen könnte. Ein solches allgemeines Verbot würde gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoßen. Selbst Art. 46 des eidgenössischen Gesetzes über die Stark- und Schwachstromanlagen, der, wie der Gemeinderat von B glaubt, im vorliegenden Falle analoge Anwendung finden soll, hat keine so große Tragweite, daß auf Grund desselben die Einfuhr von elektrischer Energie und die Verwendung derselben allgemein verboten werden könnte. Diese bundesrätliche Norm räumt den Gemeinden vielmehr nur das Recht ein, zum Schutze ihrer berechtigten Interessen die Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde zu verweigern, oder an beschränkende Bestimmungen zu knüpfen. Sofern daher das Gaswerk das Begehren stellt, das vom Gemeinderat B generell erlassene Verbot sei aufzuheben, so muß es geschützt werden.

2. Etwas anders verhält es sich hingegen mit den speziellen Bedingungen, die der Gemeinderat B an die Bewilligung, eine Gasleitung in eine konkrete Straße einzulegen, knüpfte. In einem analogen Refus-falle vom Jahr 1912 hat der Regierungsrat entschieden, daß es nicht in den freien Willen der Straßenaufsichtsbehörde gestellt sei, die Benutzung der öffentlichen Straßen zur Erstellung einer Wasserleitung (nach konstanter Praxis werden Gasleitungen den Wasserleitungen gleichgehalten) zu bewilligen oder nicht. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Bewilligung, resp. Nichtbewilligung, sei das Bedürfnis und die Tatsache, daß die Erstellung der Lei-

tung ohne Benützung der Straße gar nicht oder aber nur mit einem unverhältnismäßig großen Kostenaufwande möglich sei, und nicht etwa beliebige Umstände, wie z. B. die Furcht vor einer größeren Konkurrenz. Aus dieser Konstatierung darf nun aber ebensowenig ein unverweigerliches Recht auf Überlassung der Straßen mit servitutärer Wirkung gefolgert werden. Die Bewilligung zur Einlegung einer Leitung in öffentliche Straßen ist eine öffentlich-rechtliche Konzession. Die Behörden, die diese Konzession zu erteilen haben, sind aber befugt, konkurrierende Unternehmen unter sich abzuwägen, die Art und Weise zu regeln, wie die Straßen benützt werden sollen und beim Vorhandensein triftiger Gründe die Wiederentfernung des Bauobjektes durchzuführen usw.

Daraus folgert, daß die konzessionierende Behörde an die Konzessionserteilung neben den im Straßengesetz und in der dazugehörigen Polizeiverordnung enthaltenen allgemeinen Bedingungen auch andere im öffentlichen Interesse begründete Vorbehalte knüpfen darf. So muß es als statthaft bezeichnet werden, daß eine Gemeinde für sich ein für beide Parteien billiges Rückkaufsrecht an Objekten, die sie eventuell später für den Betrieb eines eigenen gleichen Werkes hat, ausbedingt. Eine solche Bedingung schädigt den Konzessionär nicht. Im Gegenteil, sie schützt ihn eventuell sogar vor beträchtlichem Schaden, weil die Konzession beim Vorliegen wichtiger, im öffentlichen Interesse liegender Gründe auch ohne Entschädigung widerrufen werden kann.

Ferner wird sich ein Konzessionsbewerber den Vorbehalt gefallen lassen müssen, daß die konzessionierten Anlagen nur so lange betrieben werden dürfen, als die Gemeinde nicht im Falle ist, dem Bedürfnis, dem diese Anlagen zudienen, in gleich wirtschaftlicher Weise mit eigenen Anlagen entgegenzukommen. Das Bestreben der politischen Gemeinden, kommunale Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerte zu erstellen und zu betreiben, ist ein lobenswertes und ein in hohem Maße im öffentlichen Wohle gelegenes. Es erscheint daher ganz selbstverständlich, daß, wenn ein solches öffentliches Werk mit einem privaten, als welches das konkrete Gaswerk gegenüber der Gemeinde B angesehen werden muß, in Konkurrenz tritt, dem ersteren gegenüber dem letztern bezüglich der Benützung von öffentlichem Grunde das Privilegium zukommt.

Die vom Gemeinderat B aufgestellten Rückkaufsbedingungen entsprechen diesen Grundfäden ohne Zweifel; sie erscheinen auch in materieller Beziehung nicht als unbillig. Sie müssen daher, als im öffentlichen Wohle liegend, für zulässig erklärt werden. Hingegen ist die konzessionierende Behörde, wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt wurde, mit der weiteren Bedingung, daß aus der Leitung in der konkreten Straße auch während der Zeit, während welcher die Gemeinde B nicht selbst imstande ist, den Anwohnern Gas oder elektrische Energie zu Beleuchtungszwecken zur Verfügung zu stellen, kein Gas zu diesem Zwecke abgegeben werden dürfe, zu weit gegangen. Diese Bedingung ist somit in dem Sinne zu ändern, daß die Abgabe von Gas wenigstens für so lange gestattet wird, als die Gemeinde B nicht selbst im Falle sein wird,

elektrische Energie oder Gas für Beleuchtungszwecke zu annähernd gleichen Bedingungen abzugeben.
(Schluß folgt.)

Bestellschein zuerst lesen, dann unterschreiben.

In der Regel lassen die Gesetze Unkenntnis nicht gelten. Vor dem Gericht werden so manche Vorkommnisse im menschlichen Lebensgang unerwartet für den Beteiligten oftmals anders beurteilt, als sich die Sache in der Vorstellung der Partei, die bei einem Rechtsstreit unterliegt, abgespielt hat.

Das heutige Konkurrenzreiche Geschäftsleben verleitet häufig genug auch Vertreter sollder Häuser zu Praktiken, die nichts weniger als reell, aber gleichwohl schwer umzustößen sind. Da heißt es nun: Augen aufmachen oder den Beutel!

Unter allen Umständen müssen Bestellscheine, die einem Reisenden zu unterschreiben sind, vom Besteller genau durchgelesen werden. Es kann ja beim Aufschreiben der Bestellung, ohne daß eine böse Absicht vorliegt, durch Versehen ein Zwielf auf den Bestellschein geraten. Stehen sich nun Besteller und Auftraggeber bei Abgabe der Unterschrift noch persönlich gegenüber, so ist es ein Leichtes, den Irrtum aufzuklären und zu beseitigen. Ein anderes Ding und viel hoffnungsloser steht das Unterfangen, nachträglich den Inhalt eines Bestellscheines zu widerrufen und zur Richtigstellung zu bringen.

Nach dem Gesetze sind Handlungsreisende, reisende Handlungsagenten und Platzvertreter, die mit einer besondern Abschlussvollmacht seitens ihrer auftraggebenden Firma versehen sind, ermächtigt, im Namen dieser Firma alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die mit der Tätigkeit eines Handelsreisenden gewöhnlich verbunden sind. Diese Reisenden handeln daher, wenn sie Verkäufe abschließen, als Bevollmächtigte des Firmeninhabers. Dieser kann deshalb auch für die Rechtshandlungen seines Reisenden, der sich in seinem Geschäftsgebahren arglistiger Täuschung schuldig gemacht hat, zivilrechtlich gerade so haftbar gemacht werden, als ob er die arglistige Täuschung selbst begangen hätte.

Hier kommt ein Rechtsbehelf in Betracht. Wer nämlich zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, kann die Erklärung, also z. B. die Unterschrift unter einem gefälschten Bestellschein, anfechten. Wer in einem Irrtum „befangen“ ist, dessen Wille ist in gewissem Maße unfrei; er ist es noch mehr, wenn der Irrtum durch Betrug (arglistige Täuschung, die nicht mit Kriminalstrafe bedroht sein muß) hervorgerufen worden ist.

Die Behauptung, es liege arglistige Täuschung vor, muß natürlich bewiesen werden. Dieser Beweis ist nicht immer so einfach, da ja der unterschriebene Bestellschein dem Lieferanten den Schein des Rechts gibt. Der Anfechtende muß sich daher sein Beweismaterial (z. B. Zeugen) vorher genau betrachten, ehe er eine Ablehnung der Ware und eine Anfechtung der Bestellung wagt.

Es kommen selbstredend genug Fälle vor, wo das Gesetz nicht Platz greift. Wenn in einem solchen Falle der Unterhändler den Käufer getäuscht hat, so ist der Kauf nur anfechtbar, wenn der Verkäufer selbst dies positiv gewußt hat, oder aus sonstigen Erfahrungen sich hätte sagen müssen, daß der Käufer durch den Vermittler getäuscht worden sei. Doch bleibt auch wenn der Verkäufer von dem Betrug nichts wußte, dem Käufer immer noch die Möglichkeit, den Kauf wegen Irrtums anzusehen.

Darum alles vorher genau lesen und dann erst unterschreiben!

Schriesheimer & Hess, Kreuzlingen und Konstanz

Installations-Artikel
Werkzeuge und Maschinen